



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 42.

Steglitz-Berlin, den 17. Oktober 1903.

XVIII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M. für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redacteur: F. Johs. Beekmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Schadenersatz wegen mangelhafter Sorgfalt bei Warenlieferung.

Nach § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet der Verkäufer einer Sache dem Käufer dafür, dass sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen oder durch den Vertrag festgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Ist die Ware mangelhaft, vorausgesetzt, dass es sich überhaupt um eine erhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit handelt, so kann der Käufer den Kauf nach § 462 rückgängig machen („Wandelung“) oder die Herabsetzung des Kaufpreises („Minderung“) verlangen. An Stelle der Rückgängigmachung des Geschäfts oder Minderung des Kostenpreises kann der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn dem Gegenstande zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Wenn also z. B. ein Samenhändler mit einem anderen Lieferanten vereinbart hat, dass letzterer zu einem bestimmten Termine zwei Säcke bestens gereinigten Zwiebelsamens laut Probe zu liefern habe, und es erweist sich bei Lieferung, dass der Samen zwar an und für sich von derselben Qualität, jedoch nicht bestens gereinigt ist, so kann der Käufer, anstatt den Kauf rückgängig zu machen, nun an seinem Orte schleunigst, um in seinen Arbeiten nicht aufgehalten zu werden, den Samen reinigen lassen und dem Lieferanten den Kostenbetrag für diese Arbeit in Abzug bringen. Geht dem Samenhändler infolge der Verzögerung ein bereits zugesagter Auftrag verloren, so wird er von dem Lieferanten auch Vergütung für den entgangenen Gewinn beanspruchen können, sofern ein bestens gereinigter Samen nicht sofort anderweitig zu beschaffen ist. Gelingt es dem Samenhändler den Samen zu beschaffen, jedoch zu höherem Preise, als für den vertragsmäßig bestellten Samen vereinbart war, so wird der Lieferant ohne Zweifel die Differenz zahlen müssen. Nach § 463 kann jedoch der Käufer auch dann Schadenersatz an Stelle der „Wandelung“ oder „Minderung“ verlangen, wenn der Verkäufer einen Fehler der Ware arglistig verschwiegen hat.

Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen aber noch eine wichtige Frage offen, deren Beantwortung von grösster Wich-

tigkeit ist. Es fragt sich, ob neben dem Anspruch auf „Wandelung“ oder „Minderung“ der Käufer noch einen vertragsmässigen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verschulden des Verkäufers geltend machen kann. Diese Frage hat das Reichsgericht in einem von der „Deutschen Juristenzeitung“ mitgeteilten Falle bejahend beantwortet.

Der Kläger hatte von dem Verklagten „dänischen Saathafer“ gekauft. Nach Aussaat des gelieferten Hafers zeigte sich Flugbrand, wodurch natürlich dem Käufer ein erheblicher Schaden entstand. Der Kläger beanspruchte nun Schadenersatz; er behauptete, dass schon in dem Begriff „Saathafer“ die Zusicherung einer Lieferung fehlerlosen, zur Aussaat geeigneten Hafers liege. Das ist ohne Zweifel richtig, denn kranker Hafer ist eben zur Saat nicht geeignet, kann also nicht die Bezeichnung Saathafer für sich in Anspruch nehmen. Der Kläger behauptete ferner, der Verklagte habe es unterlassen, den Hafer vor der Lieferung gehörig zu untersuchen und so zu reinigen, dass die vorhandenen Spuren von Flugbrand entdeckt und entfernt worden wären. Daher liege ein besonders zum Ersatz verpflichtendes Verschulden vor.

Der Kläger würde nun wohl den Prozess gewonnen haben, wenn er seinen Anspruch rechtzeitig geltend gemacht hätte. Die Klage wurde aber erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Ablieferung erhoben. Das Berufungsgericht wies den Anspruch zurück, da nach § 477 des Bürgerlichen Gesetzbuches derselbe verjährt sei; es könne also dahingestellt bleiben, ob Fehlerlosigkeit zugesichert sei. Der § 477 bestimmt, dass der Anspruch auf „Wandelung“ oder „Minderung“, wie auch der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft in sechs Monaten verjährt, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Von einem arglistigen Verschweigen kann allerdings hier nicht die Rede sein. Ein besonderer Anspruch auf Schadenersatz wegen Verschuldens würde sich, wie das Urteil weiter ausführt, nur aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründen lassen, ein deliktmissiges Verschulden lasse sich aber aus den Behauptungen des Klägers selbst nicht entnehmen. — Das Reichsgericht trat dieser Annahme bei, nahm aber abweichend von dieser Entscheidung an, dass dem Käufer, auch wenn ihm bestimmte Eigenschaften der Ware nicht zugesichert seien, auf Grund des sich aus Paragraph 276 des